

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Minheim**  
**über den steuerbegünstigten Zweck des gemeindlichen Kindergartens**  
**vom 10.12.2002**

Der Ortsgemeinderat Minheim hat am 26.11.2002 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Minheim verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA), den Kindergarten in der Ortsgemeinde Minheim mit einem ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung des Kindergartens.

§ 2

Die Ortsgemeinde Minheim ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Minheim als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung der BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Minheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54518 Minheim, den 10.12.2002

Ortsgemeinde Minheim

(D.S.)

Josef Schmitt, Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

54518 Minheim, den 10.12.2002

Ortsgemeinde Minheim

(D.S.)

Josef Schmitt, Ortsbürgermeister